

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STUDIENGEBÜHREN SOWIE WEITERER GE-BÜHREN (GEBÜHRENSATZUNG)

Vom 2. Februar 2022



Aufgrund von §§ 1, 2, 13 Abs. 1, 17 und 19 S. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (HMDK) am 2. Februar 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 2. Februar 2022 zugestimmt.

§ 1 STUDIENGEBÜHR

- (1) Für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang (WMA), in den Weiterbildungsstudiengängen Advanced Studies (CAS) und Konzertexamen/Bühnenexamen, einschließlich der Mitglieder im Opernstudio, sowie im Ergänzungsstudium Fachdidaktik instrumental/vokal erhebt die HMDK eine Studiengebühr.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet ist, wer seine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang nach Absatz 1 beantragt, oder bereits für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist.
- (3) Die Erhebung weiterer Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Auslagen und Entgelte, insb. gem. §§ 1 Abs. 2, 12, 14, 15, 16, 18 und 19 S. 2 LHGebG, sowie Beiträge gemäß § 65a Abs. 5 S. 2 LHG bzw. dem Studierendenwerksgesetz sowie der auf dessen Grundlage ergangenen Beitragsordnung, bleiben unberührt.
- (4) Privatrechtliche Entgelte für das Kontaktstudium, für Angebote an Jungstudierende sowie für Angebote im Rahmen des Musikgymnasiums werden durch privatrechtlichen Vertrag festgelegt.

§ 2 WEITERBILDENDE MASTERSTUDIENGÄNGE (WMA)

- (1) Weiterbildende Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Var. 1 dieser Satzung sind folgende Masterstudiengänge:
 - Weiterbildungs-Masterstudiengang Blasorchesterleitung
 - Weiterbildungs-Masterstudiengang Chordirigieren
 - Weiterbildungs-Masterstudiengang Instrumentalpädagogik
- (2) Alle anderen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Studiengänge MA Instrumental- und Gesangspädagogik, MA Musiktheorie und MA Musikwissenschaft gelten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als weiterbildende Studiengänge im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 LHGebG iVm. § 31 Abs. 3 S. 2 LHG.

§ 3 HÖHE DER GEBÜHR

- (1) Die Studiengebühr nach § 1 dieser Satzung wird semesterweise erhoben.
- (2) Sie beträgt für
 - a) Studierende in einem weiterbildenden Masterstudiengang (WMA) € 500
 - b) Studierende im Weiterbildungsstudiengang Advanced Studies (CAS) jeweils gestaffelt nach dem Umfang des Hauptfachunterrichts
 - € 500 bei 1h Hauptfachunterricht

- € 750 bei 1,5 h Hauptfachunterricht
- € 1.000 bei 2 h Hauptfachunterricht
- c) Studierende im Weiterbildungsstudiengang Konzertexamen/Bühnenexamen, einschließlich der Mitglieder im Opernstudio, € 1.000
- d) Studierende im Ergänzungsstudiengang Fachdidaktik instrumental/vokal € 300
- (3) Für Ensembles wird die Studiengebühr nach Abs. 2 jeweils für das gesamte Ensemble fällig. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 FÄLLIGKEIT

Die Studiengebühr nach § 1 dieser Satzung ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 GEBÜHRENERMÄßIGUNG

- (1) Eine Gebührenermäßigung von bis zu € 500 je Semester kann Studierenden auf Antrag gewährt werden, die ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Gebührenermäßigungen in sonstigen begründeten Einzelfällen sind auf Antrag durch Beschluss des Rektorats möglich.
- (3) Anträge auf Ermäßigung sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 6 GEBÜHRENBEFREIUNG

- (1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 dieser Satzung sind Studierende auf Antrag befreit, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 dieser Satzung auf Antrag befreit.
- (3) Gebührenbefreiungen in sonstigen begründeten Einzelfällen sind auf Antrag durch Beschluss des Rektorats möglich.
- (4) Anträge auf Befreiung sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 BEURLAUBUNG

- (1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 dieser Satzung sind Studierende während Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG auf Antrag befreit.
- (2) Anträge auf Beurlaubung sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.
- (3) Erhalten Studierende erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 8 SÄUMNISGEBÜHR

- (1) Bei nicht fristgerechter Zahlung einer Studiengebühr nach § 1 dieser Satzung bzw. Gebühren nach §§ 3 und 8 LHGebG, sowie bei nicht fristgerechter Rückmeldung bzw. Zahlung der mit der Rückmeldung anfallenden Gebühren und/oder Beiträge, insb. dem Verwaltungskostenbeitrag nach § 12 LHGebG sowie den aufgrund des Studierendenwerksgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Beitragsordnung anfallenden Beiträgen, wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt € 40.
- (3) Die Säumnisgebühr ist mit Ablauf der jeweiligen Zahlungs- bzw. Rückmeldungsfrist fällig.

§ 9 RÜCKERSTATTUNG

- (1) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird die jeweilige Studiengebühr nach § 1 dieser Satzung zurückerstattet.
- (2) Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist die volle Studiengebühr für das Semester zu entrichten.

§ 10 GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER

- (1) Von Gasthörern und Gasthörern wird semesterweise eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt € 150. Für Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart e.V. beträgt die Gebühr € 100.
- (3) Die Gebühr ist mit Beginn des jeweiligen Semesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf.
- (4) Der Nachweis der Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Erstellung des zum Besuch von Lehrveranstaltungen o.ä. berechtigenden Gasthörerinnen- bzw. Gasthörerausweises bzw. der Ausgabe der jeweiligen Semestermarke.

§ 11 BEARBEITUNGSGEBÜHR

- (1) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren im Sinne der Immatrikulationssatzung erhebt die HMDK eine Bearbeitungsgebühr.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt € 50.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (4) Der Nachweis der Zahlung der vollständigen Bearbeitungsgebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren. Auf §§ 3 lit. a), 4 Abs. 1, 2 S. 2 lit. b) der Immatrikulationssatzung wird hingewiesen.
- (5) Die Bearbeitungsgebühr wird auch in Fällen der Bewerbung auf einen zusätzlichen Studiengang sowie in Fällen des Hauptfach- bzw. Studiengangwechsels erhoben. Auf § 2 Abs. 2 lit. e), f) und h) der Immatrikulationssatzung wird hingewiesen.

(6) Bei nachträglicher Abmeldung im Laufe des weiteren Zulassungsverfahrens, bei Nichterscheinen zur Eignungsprüfung sowie bei erfolglosem Zulassungsverfahren wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem weiterbildenden Masterstudiengang (WMA), in den Weiterbildungsstudiengängen Advanced Studies (CAS) bzw. Konzertexamen/Bühnenexamen, einschließlich der Mitglieder im Opernstudio, sowie im Ergänzungsstudium Fachdidaktik instrumental/vokal immatrikuliert sind.
- (3) Sie gilt ferner für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 oder später neu beginnen, sowie für alle Gasthörerinnen und Gasthörer ab dem Sommersemester 2022.
- (4) Die Gebührensatzung vom 24. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

2. Februar 2022

Dr. Regula Rapp Rektorin